

## Hygiene: Preise für persönliche Schutzausrüstung bleiben hoch

Zahnärzte zahlen für persönliche Schutzausrüstung, die sie für eine sichere Behandlung von Patienten benötigen, nach wie vor deutlich mehr als vor der Coronapandemie. Im aktuellen 1. Quartal 2021 kosten:

- Mund-Nasen-Schutz **300 Prozent**,
- Handschuhe **280 Prozent**,
- Desinfektionsmittel **125 Prozent** (Q1/2020 = 100 Prozent; Quelle: BVD).

Zudem erfolgen die Lieferungen häufig nur in kleinen Mengen, da der Dentalhandel von den Herstellern auch nur in kleinen Mengen beliefert wird. Insgesamt sind die Kosten für die Praxishygiene aufgrund der Knappheit der Produkte während der Pandemie auf dem Weltmarkt deutlich gestiegen. Eine Normalisierung der Lage ist noch nicht in Sicht, die Beschaffungskosten für den Handel und damit die Einkaufspreise für die Zahnarztpraxen sind weiterhin deutlich höher als vormals.

Quelle: BZÄK, Klartext 2/21



## Frisch vom Metzger

VOLL SPAHNEND - DER WELLENREITER IN  
GEFÄHRLICHE BRANDUNG 3





Style is



NOW

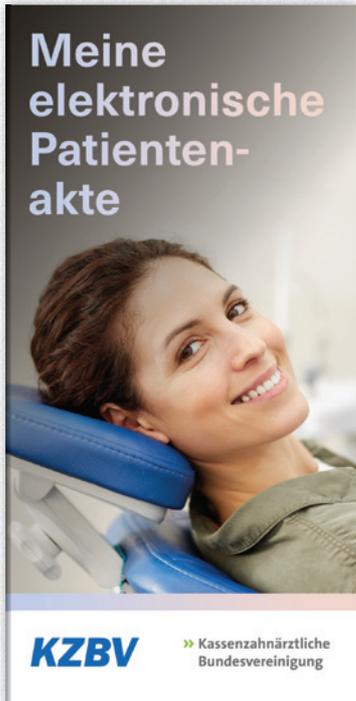


**Ihre Praxis wird jetzt  
noch stylicher:**

Genießen Sie höchste Qualität,  
prämierte Ergonomie und den  
individuellen Look der neuen KaVo  
Design Edition „Style“.

KaVo Dental GmbH | Bismarckring 39 | 88400 Biberach  
[www.kavo.com](http://www.kavo.com)

**KAVO**  
Dental Excellence



## Elektronische Patientenakte: Neue Infolyer für Praxen und Patienten

Seit 1. Januar 2021 sind Krankenkassen verpflichtet, ihren Versicherten die elektronische Patientenakte (ePA) anzubieten. Mit der Anwendung, die derzeit noch in einer Testphase in ausgewählten Praxen erprobt wird, sollen wichtige Diagnose- und Behandlungsdaten im Gesundheitswesen interdisziplinär und sektorenübergreifend verfügbar gemacht werden. Dabei handelt es sich um eine für gesetzlich Versicherte freiwillige Anwendung. Seit 1. Januar 2021 müssen nach dem Willen des Gesetzgebers alle Zahnarzt- und Arztpraxen die ePA in der Versorgung unterstützen.

Um Zahnärzteschaft und Patienten über die wichtigsten Eigenschaften der ePA zu informieren, hat die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) jeweils einen kompakten Infolyer für Patienten sowie für Praxen erstellt. Die beiden Publikationen stehen auf der Website der KZBV – neben weiteren Informationen zu dem Thema – auf [www.kzbv.de/epa](http://www.kzbv.de/epa) zum kostenlosen Download bereit. Die Flyer „Testphase der elektronischen Patientenakte (ePA)“ und „Meine persönliche Patientenakte“ beschreiben Funktionen und Möglichkeiten der ePA, die Verwendung in der Zahnarztpraxis und geben Antworten auf wichtige Fragen, etwa zum Thema Datenschutz in Verbindung mit der ePA.

Quelle: KZBV

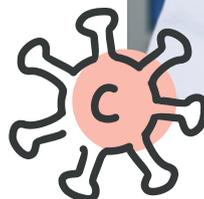
## „Pandemiezuschlag“ für vertragszahnärztliche Praxen

Die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) hat mit dem GKV-Spitzenverband (GKV-SV) einen sogenannten „Pandemiezuschlag“ abgeschlossen. Auf Basis dieser Vereinbarung, die am 1. April 2021 in Kraft getreten ist, werden die Krankenkassen in der zweiten Jahreshälfte einen Betrag von maximal 275.000.000 Euro als einmalige pauschale Abgeltung für besondere Aufwände der Vertragszahnärzte im Rahmen der Behandlung von GKV-Versicherten während der Coronapandemie unabhängig von der jeweiligen Gesamtvergütung an die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen (KZVen) zahlen.

Soweit für einen in der Vereinbarung definierten Zeitraum bereits Regelungen in Vergütungsvereinbarungen oder sonstigen Vereinbarungen zur Abgeltung dieser Aufwände auf Landesebene getroffen oder diese der jeweiligen KZV auf sonstige Weise abgegolten wurden, sind die entsprechenden Beträge mit dem Abgeltungsbetrag zu verrechnen.

Die KZVen werden die von den einzelnen Krankenkassen gezahlten Beträge nach einem von der KZBV vorgegebenen bundeseinheitlichen Verteilungsschlüssel an die Zahnärzteschaft verteilen. Die Verteilung wird auf der Basis eines Verteilungsschlüssels nach Praxisgrößen erfolgen, der sich an der Zahl der Behandler orientiert. Zu den genauen Einzelheiten, insbesondere zur exakten Höhe des Zahlungsbetrages wie auch zum Auszahlungszeitpunkt, werden die KZVen die Zahnarztpraxen gesondert informieren. Weitere Informationen zum Pandemiezuschlag und zur Coronapandemie können auf der Website der KZBV abgerufen werden.

Quelle: KZBV



## Hygieneleitfaden 2021

Ab sofort ist der Hygieneleitfaden 2021 des Deutschen Arbeitskreises für Hygiene in der Zahnmedizin (DAHZ) auf [www.bzaek.de](http://www.bzaek.de) und [www.dahz.org](http://www.dahz.org) abrufbar.

Die KRINKO-Empfehlung 2006 *Infektionsprävention in der Zahnheilkunde* wird nicht mehr aktualisiert. Dies bedeutet, dass bei der Umsetzung, Anwendung und fachlichen Bewertung der Empfehlung die Kollegenschaft gehalten ist, den Abgleich mit dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand selbst vorzunehmen. Der DAHZ hat daher gemeinsam mit der Arbeitsgruppe Zahnmedizin der Deutschen Gesellschaft für Krankenhaushygiene (DGKH) den Hygieneleitfaden überarbeitet, der den aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand widerspiegelt.

Quelle: BZÄK



## Bis 30. Juni 2021: Corona-Hygienepauschale verlängert

Die Coronapandemie mit ihren nach wie vor stark steigenden Infektionszahlen bedeutet für Arzt- und Zahnarztpraxen weiter erhöhte Anforderungen an Hygiene und Patientensicherheit. Zur Übernahme der damit verbundenen Mehrkosten und um die hochwertige Versorgung der Versicherten zu gewährleisten, hatte der Verband der Privaten Krankenversicherung (PKV) mit der Bundesärztesowie der Bundeszahnärztekammer bereits vor geraumer Zeit einen Vergütungszuschlag abgestimmt. Diese sogenannte Corona-Hygienepauschale wurde zunächst bis zum 31. März 2021 verlängert. Für die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte konnte mittlerweile eine Vereinbarung erzielt werden, mit der die Abrechnungsempfehlung sogar bis zum 30. Juni gilt.



Quelle: PKV

ANZEIGE

# Regofix Volltreffer. Chairside wie labside.

